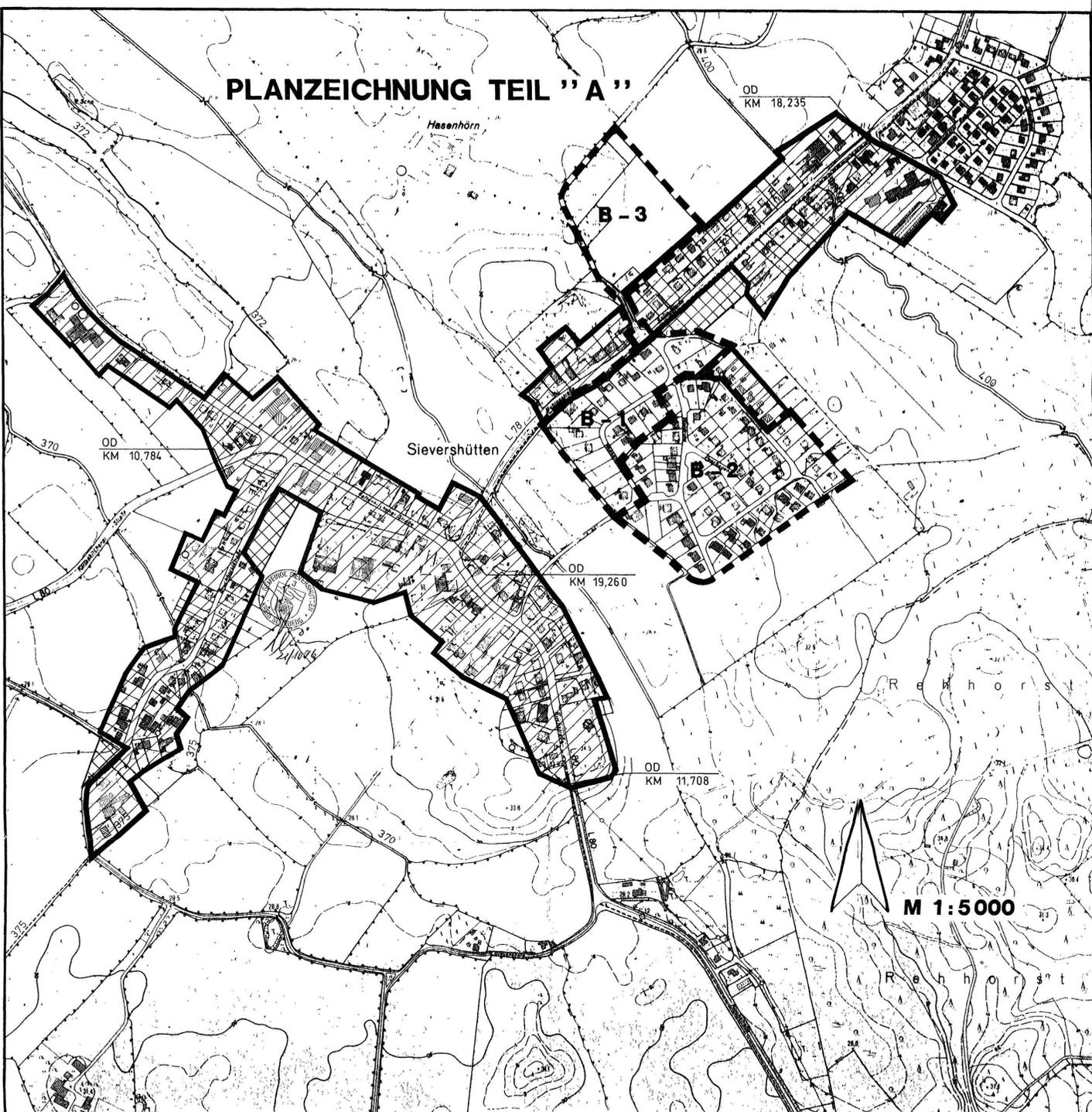


3. Ausfertigung

PLANZEICHNUNG TEIL "A"



SATZUNG DER GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den vorbezeichneten Bereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG)

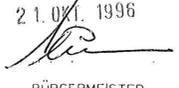
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **13. 08. 1996** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den vorbezeichneten Bereich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührter Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **3. 4. u. 15. 7. 96** unter Fristsetzung bis zum **15. 5. u. 2. 8. 96** um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am **13. 8. 96** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **13. 8. 96** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 ist hiermit bestätigt.

GEMEINDE SIEVERSCHUTTEN DEN **21. Okt. 1996**


 BÜRGERMEISTER

4. Das Anzeigeverfahren ist § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segberg hat am **05. 03. 1997** bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE SIEVERSCHUTTEN DEN **02. APR. 1997**


 BÜRGERMEISTER

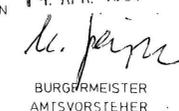
5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE SIEVERSCHUTTEN DEN **02. APR. 1997**


 BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind am **04. 04. 1997** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **05. 04. 1997** in Kraft getreten.

GEMEINDE SIEVERSCHUTTEN DEN **14. APR. 1997**


 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem § 34 BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG
-  Nachrichtliche Übernahmen :
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.
-  30m Waldschutzstreifen
-  Nr. Gewässer Nr. ... des Gewässerpflegeverbandes "Schmalfelder Au"

TEXT TEIL "B"

- 1) Auf den Flächen gem § 4(2a) BauGB MaßnahmenG sind ausschließlich Wohngebäude als Einzelhäuser mit 1 Vollgeschoß und nicht mehr als 2 Wohnungen je Gebäude zulässig § 34 (3) S 3 BauGB iVm § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG
 Diese Flächen sind zur freien Landschaft durch einen Knickwall abzugrenzen